



Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

- Fischerstraße (ausschließlich) in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite
- Kaiserstraße (ausschließlich) entlang der westlichen Straßenseite bis
- Maximilian-Weyhe-Allee (einschließlich) in westlicher Richtung entlang der südliche Straßenseite bis
- Heinrich-Heine-Allee in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite bis
- Einmündungsbereich Flinger Straße (einschließlich)
- in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Heinrich-Heine-Platz und Heinrich-Heine-Platz 1 (teilweise) bis
- Kasernenstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Carl-Theodor-Straße (einschließlich) in östliche Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
- Königsallee (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Graf-Adolf-Straße (teilweise) in westlicher Richtung bis
- Graf-Adolf-Platz (einschließlich) in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite bis
- Elisabethstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Reichsstraße (einschließlich) in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite bis
- Jürgensplatz (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite

- Lorettostraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Bilker Allee (einschließlich) in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis Bilker Allee 22 (ausschließlich)
- über die südliche Straßenseite Bilker Allee (einschließlich) zurück in westlicher Richtung bis
- Martinstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Bahnanlagen (ausschließlich) in westlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
- Plockstraße (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Plockstraße 6, 4, 2 bis
- Hammer Straße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
- Grundstücke Neuer Zollhof 2 und 3 (teilweise einschließlich)
- Stromstraße (ausschließlich) ab Hausnummer 47 (einschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite
- weiter entlang westliche Straßenseite Mannesmannufer (einschließlich)
- entlang westliche Straßenseite Rathausufer bis Schulstraße (einschließlich)
- weiter in nördlicher Richtung entlang des Rheins
- Rheinwerft (teilweise einschließlich)
- Tonhallenufer (einschließlich)
- Robert-Lehr-Ufer (einschließlich) bis
- in östlicher Verlängerung der Linie zur Klever Straße (einschließlich) bis Fischerstraße

(3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5376/36 dargestellte gekreuzte Umrandung.

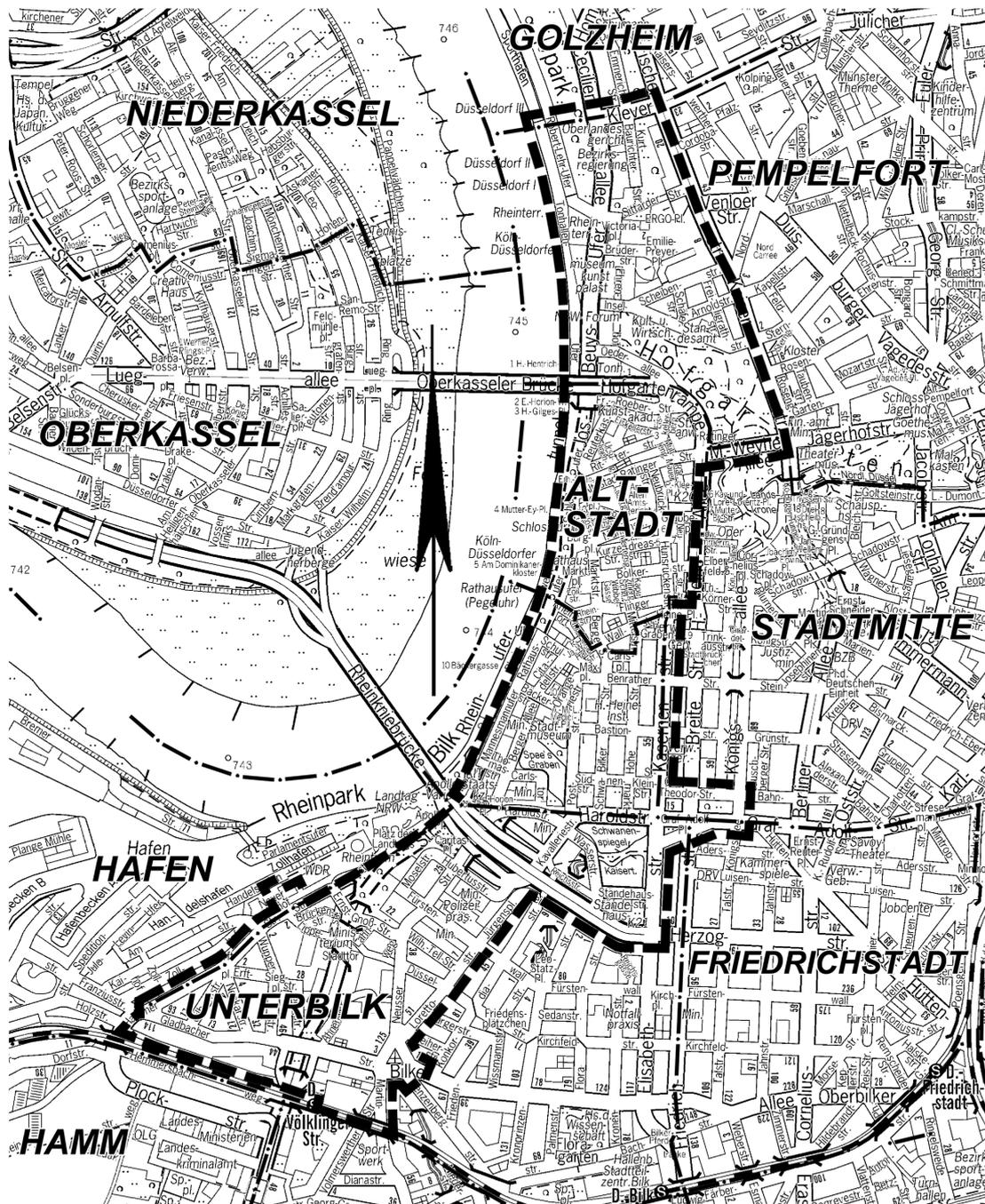
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5376/36



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5376/36 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024
61/13 – Rheinuferstraße



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister